

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 23/022/2013

Bau- und Planungsausschuss am 16.05.2013

**Zu Punkt 5: Pflege der Grünstreifen an Kreisstraßen, hier: Antrag der Fraktion
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 10.04.2013**

SB Kanschäp appelliert an den Ausschuss, den Antrag seiner Fraktion anzunehmen, da es ein unhaltbarer Zustand sei, nicht abbaubaren Müll, weiterhin ohne fachgerechte Entsorgung zu schreddern.

Frau Haase bittet um eine Modifizierung des Beschlussvorschlages. Sie bittet um Streichung des folgenden Satzteils: „insbesondere sind Kooperationen mit den Bauhöfen der kreisangehörigen Gemeinden und anderen Straßenbaulastträgern anzustreben.“

Das Aufsammeln des Abfalls kann nicht von den Mitarbeitern des Kreisbauhofs, anderen Bauhöfen kreisangehöriger Städte oder anderer Straßenbaulastträger übernommen werden, da alle die gleichen Probleme haben und arbeitstechnisch voll ausgelastet sind.

Sie informiert über ein Programm der Bundesagentur für Arbeit, zu finden unter § 16 e SGB II.

Hierin ist die Förderung von Arbeitsverhältnissen geregelt.

Auszug aus dem SGB II:

§ 16e Förderung von Arbeitsverhältnissen

(1) Arbeitgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und beträgt bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Berücksichtigungsfähig sind das zu zahlende Arbeitsentgelt und der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig. § 91 Absatz 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.

(3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

1.

sie langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,

2.

sie für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten hat,

3.

eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist und

4.

für sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnis.

(4) Die Agentur für Arbeit soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person umgehend abberufen, wenn sie diese in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus

anderen Gründen beendet wird. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie eine Arbeit oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1.

die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach Absatz 1 zu erhalten, oder

2.

eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

Es wird versucht Menschen aus diesem Bereich für den Kreis Mettmann einzustellen. Die Befristung der Arbeitsverträge läuft über zwei Jahre, mit dem Ziel diese Personen wieder in ein festes Arbeitsverhältnis zu bekommen. Hierzu finden gerade Gespräche mit dem Personalamt statt. Es gibt Überlegungen, auch an anderen Stellen, z.B. als Kantinenkraft, neue Mitarbeiter aus diesem Bereich zu finden.

Es wird z.Zt. gerechnet, wie sich diese Maßnahmen finanziell auswirken.

KA Madeia unterstützt den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Man habe als Kreis Mettmann eine Vorbildfunktion und sollte sich von anderen Institutionen abheben. Er bittet auch um Vorbeugung und Aufklärung der Bürger um Müllentstehung an den Grünflächen zu vermeiden. SB Kohte unterstützt ebenfalls den Antrag, bittet jedoch die antragstellende Fraktion den letzten Nebensatz aus dem Beschlussvorschlag zu streichen.

KA Gräber regt an, schon Fahranfänger bei Erhalt des Führerscheines zur Müllvermeidung zu sensibilisieren, damit gar nicht erst der Abfall auf die Grünstreifen entsorgt wird.

SB Kanschat ändert seinen Beschlussvorschlag ab über diesen wird abgestimmt.

Beschluss:

Bevor Pflegemaßnahmen von Böschungen, Grünstreifen und Gräben an Kreisstraßen durchgeführt werden, muss vorgefundener Abfall vorher fachgerecht entsorgt sein. Die Verwaltung erarbeitet Vorschläge, wie dies sozial verträglich und kostengünstig erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen